

besondere dann nicht, wenn damit keine negativen Auswirkungen auf die Verfügungs- und Gebrauchsbefugnis des Berechtigten verbunden sind. In solchen Fällen ist die disziplinarische oder materielle Verantwortlichkeit zu prüfen.

**Täter** ist, wer das Fahrzeug gegen den Willen des Berechtigten unbefugt benutzt. Entscheidend ist nicht, wer das Fahrzeug führt.

6. Die Strafverfolgung der unbefugten Benutzung eines Fahrzeugs erfolgt nur auf **Strafantrag** des Geschädigten, sofern kein öffentliches Interesse (§ 2) besteht. Bei unbefugter Benutzung von Wasser-, Luft- und Schienenfahrzeugen, zu deren Führung eine Erlaubnis erforderlich ist, bedarf es keines Strafantrags.

Die unbefugte Benutzung von Fahrrädern oder Wasserfahrzeugen, für deren Führung keine Erlaubnis erforderlich ist, kann als Ordnungswidrigkeit gemäß § 13 OWVO verfolgt werden.

#### Literatur

„Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts der DDR vom 15. 3. 1978 — Zu einigen Fragen der gerichtlichen Tätigkeit in Verkehrsstrafsachen — I Pr B I — 112 - 1/78 NJ 1978/5, S. 229.

E. Eichhorn, „Aufgaben zur weiteren Erhöhung der Sicherheit im Straßenverkehr“, NJ 1976/5, S. 128.

H. Gäbler/R. Schröder, Strafrechtliche Ver-

antwortlichkeit im Straßenverkehr, Berlin 1972.

G. Hahnkow/H. Schultz, „Zum Tatbestand der Gefährdung der Sicherheit im Bahnverkehr“, NJ 1969/16, S. 498.

H. Helbig, „Verletzung der Hilfeleistungspflicht und pflichtwidriges Verhalten nach einem Verkehrsunfall, NJ 1979/1, S. 36.

R. Kürzinger, „Welchen Einfluß hat der Verzehr von Weinbrandbohnen auf den Grad der Trunkenheit?“, NJ 1972/8, S. 235.

R. Kürzinger, „Zur Auswertung der Ergebnisse von Blutalkoholuntersuchungen bei Verkehrsstraftaten“, NJ 1972/20, S. 609 und NJ 1972/21, S. 640.

J. Meinel/W. Rößger, „Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit durch Medikamente“, NJ 1970/24, S. 732.

F. Wolff/M. Schellenberger, „Formulargutachten zur Beurteilung der erheblichen Schädigung der Gesundheit gemäß § 196 Abs. 1 StGB“, NJ 1971/23, S. 706.

G. Sarge, „Zur Rechtsprechung in Verkehrsstrafsachen“, NJ 1978/2, S. 48.

J. Schlegel/R. Schröder, „Zur Rechtsprechung in Verkehrsstrafsachen“, NJ 1976/14, S. 418 und NJ 1976/15, S. 450.

J. Schlegel/H. Keil, „Nochmals: Zum Tatbestand der unbefugten Benutzung von Fahrzeugen“, NJ 1978/4, S. 176.

J. Schlegel/H. Blocker, „Zur strafrechtlichen Beurteilung der unbefugten Benutzung von Kraftfahrzeugen“, NJ 1979/7, S. 317.

J. Schlegel, „Anmerkung zum Urteil BG Dresden“, NJ 1977/5, S. 151 u. zum Urteil KG Suhl, NJ 1977/2, S. 60.

J. Schlegel, „Anmerkung zum Urteil des OG“, NJ 1978/9, S. 411.

J. Schlegel, „Anmerkung zum Urteil des BG Erfurt“, NJ 1978/2, S. 92.

#### 4. Abschnitt

#### Straftaten gegen den Nachrichtenverkehr

##### §202

#### Verletzung des Post- und Fernmeldegeheimnisses

**Wer als Mitarbeiter oder Beauftragter der Deutschen Post unbefugt Briefsendungen oder Telegramme während der Beförderung öffnet oder den Inhalt von Nachrichten, die der Deutschen Post anvertraut sind, Nichtberechtigten mitteilt, wird von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen oder mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.**

I. § 202 sichert in Übereinstimmung meldeverkehr das Grundrecht auf mit Art. 31 Verfassung und Art. 4 StGB **Schutz des Post- und Fernmeldegeheim-** allen Teilnehmern am Post- und Fern- nisses.